

An den
Innen- und Rechtsausschuss



Stellungnahme des Bundesverbandes der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) zum Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1336

**Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi),
Universitätsstraße 2 – 3a, 10117 Berlin, Tel.: 030.2888070,
Mail: info@bdwi-online.de, Website: www.bdwi-online.de**

Der Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi)

Der Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) vertritt 20 Branchenverbände des tertiären Sektors, denen rund 100.000 Unternehmen mit mehr als 1,5 Millionen Mitarbeitern angehören. Das Spektrum erstreckt sich von der Altenpflege bis zur Zeitarbeit. Alle Mitgliedsverbände des BDWi sind auch in Schleswig-Holstein vertreten.

Allgemeines

Die geplante Umstellung der Rundfunkgebühren auf ein System geräteunabhängiger Abgaben für Haushalte und Betriebsstätten verursacht immer noch viel Unruhe bei den Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Dienstleistungswirtschaft (BDWi). Insbesondere Autovermieter und Unternehmen mit einem großen Fuhrpark, etwa aus dem Garten- und Landschaftsbau, befürchten erhebliche Mehrbelastungen.

Außerdem kommt es zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen. Private Anbieter sozialer Dienste – etwa im Bereich der Altenpflege – müssen höhere Abgaben entrichten als Konkurrenzunternehmen, die unter der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände stehen.

Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, von einer Ratifizierung des vorliegenden Entwurfes abzusehen.

Aus unserer Sicht bedarf es einer breiten gesellschaftlichen Debatte hinsichtlich der zukünftigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das ist leider vor der Entscheidung der Ministerpräsidenten 2010 versäumt worden.

Die Haushaltsabgabe ist sicher ein Schritt hin zu weniger Bürokratie, und sie bringt den Rundfunkanstalten langfristig planbare Einnahmen auf einem sehr hohen Niveau. Hier stellt sich angesichts unserer sehr vielfältigen Medienlandschaft ohnehin die Frage nach dem erforderlichen Umfang der zwangsfinanzierten Grundversorgung.

Es ist dringend erforderlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu mehr Sparsamkeit verpflichtet wird. Unabhängigkeit und Staatsferne taugen nicht als Argumente für immer höhere Gebühreneinnahmen – die vielgenannte „bessere“ Qualität der öffentlich-rechtlichen Programme wohl auch nicht.

1. Zu einzelnen Branchen:

1.1. Altenpflege

Im vorliegenden Entwurf zum 15. RÄStV erfolgt eine gebührenrechtliche Ungleichbehandlung zwischen den gemeinnützigen Pflegeeinrichtungen und den Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft.

1.1.1. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3 des 15. RÄStV

So ist in § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Entwurfes u.a. für die gemeinnützigen Pflegeeinrichtungen eine Ausnahme enthalten, die eine Begrenzung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte vorsieht – inklusive aller auf sie zugelassenen Kraftfahrzeuge. Dagegen findet für privatgewerbliche Pflegeeinrichtungen die normale Staffelregelung nach § 5 Absatz 1 Anwendung. Zusätzlich sollen private Pflegeeinrichtungen ab dem zweiten zugelassenen Kfz für dieses sowie jedes weitere Kfz ein Drittel des Rundfunkbeitrages entrichten. Eine Höchstgrenze für den Beitrag existiert dort nicht.

Diese Regelung stellt eine wettbewerbsverzerrende Vorschrift einseitig zu Lasten der privatgewerblichen Einrichtungen dar.

Insbesondere für die privaten ambulanten Pflegedienste ergibt sich nach dem Entwurf eine erheblich höhere Beitragsbelastung als für gemeinnützige ambulante Pflegedienste. Die am Entwurf des Gesetzes beteiligten Landesregierungen haben gegenüber dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) sowie in der Begründung des Entwurfes das Argument vorgebracht, dass für kleine und mittlere Pflegedienste ohnehin keine Ungleichbehandlung eintrete, weil nach der Staffelregelung aus § 5 Abs. 1 des Entwurfes generell alle Betriebe mit bis zu 19 Beschäftigten höchstens einen vollen Beitrag zu leisten hätten. Somit kämen ca. 90% der privaten Pflegedienste nicht über einen vollen Beitrag hinaus – was ebenso der maximalen Belastung der gemeinnützigen Einrichtungen entspräche. Darüber hinaus sei es insgesamt wegen der Gewinnorientierung der privaten Pflegeunternehmen gerechtfertigt, diese stärker als die gemeinnützigen Pflegeunternehmen zu belasten. Ansonsten würde auch gegenüber den privaten Unternehmen anderer Branchen eine Ungleichbehandlung eintreten.

Diese Annahmen der Landesregierungen sind jedoch nicht realistisch. Vielmehr ist bei den Pflegeeinrichtungen von folgender Situation auszugehen:

1.) Viele kleinere und mittlere private Pflegeeinrichtungen haben 20 oder mehr Beschäftigte. Damit sind nach dem Entwurf mindestens zwei volle Rundfunkbeiträge für ihre Betriebsstätte zu entrichten, was pro Monat gegenüber den gemeinnützigen Einrichtungen allein schon mindestens die doppelte Beitragsbelastung bedeutet. Von einer Gleichbehandlung bei 90% aller Einrichtungen kann daher nicht gesprochen werden.

2.) Naturgemäß verfügen auch kleine und mittlere Pflegedienste über einen größeren Fuhrpark, da sie die Pflegebedürftigen in ihrer Häuslichkeit besuchen und versorgen müssen. Hierdurch verlagert sich aber der Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten in der Betriebsstätte auf die Anzahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Unter Berücksichtigung des regulären Drittelbeitrages für eine Betriebsstätte inklusive eines Kraftfahrzeugs sowie einem Drittelbeitrag für jedes weitere Fahrzeug würden die privaten Pflegedienste schon ab vier Fahrzeugen stets mehr zahlen als einen vollen Rundfunkbeitrag – unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Auch hier bewirkt die Deckelung bei den gemeinnützigen Einrichtungen auf höchstens einen vollen Rundfunkbeitrag, dass die privaten Pflegedienste gegenüber den gemeinnützigen Pflegediensten erheblich schlechter gestellt werden. Diese Ungleichbehandlung steigt wegen der fehlenden Deckelung bei den privaten Pflegediensten mit zunehmender Anzahl von Fahrzeugen, für die dann ein Drittel eines Rundfunkbeitrages je weiteres Fahrzeug zusätzlich zu zahlen ist. Bei durchschnittlich 6-10 Fahrzeugen in den kleinen und mittleren Pflegediensten hätten die privaten Pflegedienste ca. 2 bis 3 volle Rundfunkbeiträge zu zahlen, die gemeinnützigen Pflegedienste dagegen nie mehr als einen Rundfunkbeitrag. Diese mindestens 2 bis 3fache Beitragsbelastung der privaten gegenüber den gemeinnützigen Pflegeunternehmen erscheint dem bpa ungerecht und wettbewerbsverzerrend.

3.) Es ist schließlich nicht gerechtfertigt, die privaten Pflegeunternehmen allein wegen ihrer Gewinnorientierung hinsichtlich des Rundfunkbeitrages anders zu behandeln als gemeinnützige Pflegeunternehmen.

Es darf hier nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen. Denn in der Ausübung der Pflege unterscheiden sich die Tätigkeiten von privaten Trägern nicht von den gemeinnützigen Trägern, die nach § 5 Absatz 3 des Vertragsentwurfs privilegiert sind.

Sowohl bei privaten wie bei gemeinnützigen Trägern einer Pflegeeinrichtung ist der gemeinsame Nenner die Durchführung der Pflege alter, kranker und behinderter Menschen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die gemeinnützigen Einrichtungen ebenso wie jedes privat organisierte Pflegeunternehmen am Markt positioniert sind und daher hier nicht vorrangig im Rahmen ihrer grundgesetzlich anerkannten Gemeinnützigkeit handeln. Die gemeinnützigen Träger gewähren keine Leistungen, die über das Leistungsspektrum privater Träger hinausgehen.

Die Privilegierung gemeinnütziger Pflegeeinrichtungen verfolgt seit Inkrafttreten des SGB XI und dem Wirksamwerden der Pflegeversicherung in den Jahren 1995/1996 kein legitimes Ziel mehr. Vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung bedurfte die Pflege als solche der Förderung durch die Rechtsordnung. Zu diesem Zeitpunkt nahmen hauptsächlich gemeinnützige Träger in nennenswertem Umfang den Pflegeauftrag wahr. Mit der Konstituierung einer eigenständigen Sozial-

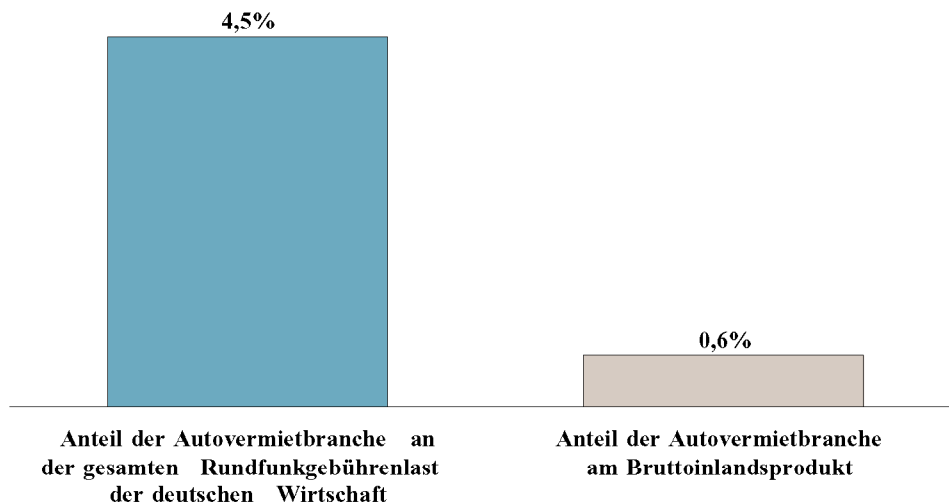
versicherung für den Pflegebereich setzt der Staat vorrangig dieses System an die Stelle von Ehrenamtlichkeit und Sozialhilfeleistungen. Sowohl private als auch gemeinnützige Leistungserbringer stehen hierbei untereinander in einem Wettbewerb.

Darüber hinaus sind gemeinnützige Träger auch im Pflegebereich gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz nicht von der Körperschaftsteuer befreit. Auch diese steuerlichen Vorgaben zeigen, dass es an einem wirklichen Unterschied zwischen privaten und den privilegierten Pflegeeinrichtungen fehlt. Die beabsichtigte unterschiedliche Einbeziehung von privaten und gemeinnützigen Pflegeeinrichtungen in die Rundfunkgebührenpflicht führt mit seiner somit wettbewerbsverzerrenden Wirkung zu einer selektiven Ungleichbehandlung, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Insofern kann für private Pflegeeinrichtungen nichts anderes gelten als für gemeinnützige Einrichtungen. Wettbewerbsrechtliche und verfassungsrechtliche Grundsätze gebieten daher eine Ausdehnung der Befreiung gem. § 5 Absatz 3 des Vertragsentwurfs auch auf Einrichtungen der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe in privater Trägerschaft.

Darum ist es erforderlich, auch private Einrichtungen der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe in die Regelung des § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einzubeziehen oder aber die Begünstigungen aufzuheben.

1.2. Autovermietungen

Das jährliche Rundfunkgebührenaufkommen in Deutschland beträgt rund 7,26 Mrd. Euro. Ca. 6 Prozent davon, also rund 435 Mio. Euro, werden von der freien Wirtschaft erbracht. Bei einer Anzahl von 272.661 in Deutschland zugelassenen Selbstfahrervermietfahrzeugen würde die jährliche Rundfunkgebührenlast aller deutschen Kraftfahrzeugvermieter allein für ihren Fuhrpark nach den bisher vorliegenden Zahlen ab 2013 ca. 19,61 Mio. Euro betragen. Damit trüge die Kraftfahrzeugvermietbranche mit 4,5 Prozent einen noch größeren Anteil der Rundfunkgebührenlast der gesamten deutschen Wirtschaft, allein schon auf der Basis ihres Fuhrparks. Dieser Prozentsatz wird noch überschritten, wenn man die Rundfunkgebühren für die Geräte hinzurechnet, die in den Betriebsstätten zum Rundfunkempfang bereit gehalten werden. Gemessen an dem Beitrag der Kraftfahrzeugvermietbranche von rund 0,6 Prozent zur Gesamtwirtschaftsleistung in Deutschland wäre der Anteil der Rundfunkgebührenlast am Gebührenaufkommen der gesamten deutschen Wirtschaft, die die Kraftfahrzeugvermieter allein für ihren Fuhrpark trifft, im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen auch weiterhin vollkommen unverhältnismäßig.



Vergleich des Anteils der deutschen Kraftfahrzeugvermieter an der Rundfunkgebührenlast der gesamten deutschen Wirtschaft mit dem Anteil des Beitrags aller Kraftfahrzeugvermieter zum Bruttoinlandsprodukt.

Im Vergleich zum Finanzierungsbeitrag anderer Wirtschaftszweige würde die Belastung der Autovermietungsbranche somit auch weiterhin stark aus dem Rahmen fallen. Das ist nicht hinnehmbar.

1.3. Garten- und Landschaftsbau / Baumschulen

Auch die Branchen Garten- und Landschaftsbau und Baumschulen werden durch die Neuregelungen belastet. Viele Baufahrzeuge waren bislang nicht mit Rundfunkgeräten ausgestattet. Hier drohen zusätzliche Kosten.

1.4. Wach und Sicherheit / Geld und Wert

Auch auf Unternehmen, die in personalintensiven Dienstleistungsbranchen mit einem hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigten tätig sind, und die über mehrere Standorte verfügen und einen großen Fuhrpark benötigen, kommen massive Mehrkosten zu.

Diese Kriterien gelten insbesondere für die 4.000 Sicherheitsunternehmen in Deutschland. Von den insgesamt 170.000 Beschäftigten sind 55.000 teilzeitbeschäftigt. Diese sind häufig beim Schutz von Veranstaltungen und Messen sowie an Sonn- und Feiertagen eingesetzt.

Bei den Sicherheits- sowie Geld- und Wertdienstleistern sind über 10.000 Kraftfahrzeuge im Einsatz. Tag für Tag und Nacht für Nacht sind bundesweit ca. 7.000 Revierfahrzeuge unterwegs, die im Auftrag von gewerblichen und staatlichen Kunden Gebäude kontrollieren.

2.500 Geld- und Werttransportfahrzeuge sorgen für eine sichere und reibungslose Bargeldversorgung der Kreditinstitute und einer Entsorgung der Einnahmen des Handels.

Fazit

Zu den aufgeführten Branchenbeispielen ließen sich zahlreiche zusätzliche Beispiele finden. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte auf Grund einer besseren Alternative, einer grundlegenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, nicht das letzte Wort sein